



Nr. 03 / 2018

Arzneimittel

Gripeschutz für GKV-Versicherte: Mediale Spekulationen über die Umsetzung der neuen Impfempfehlung der STIKO in der Schutzimpfungsrichtlinie des G-BA völlig substanzlos und aus der Luft gegriffen

Berlin, 18. Januar 2018 – Zu der geänderten Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) zum zu verwendenden Grippeimpfstoff erklärt der unparteiische Vorsitzende des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA), Prof. Josef Hecken:

„1. Die am 11. Januar 2018 im epidemiologischen Bulletin erfolgte Präzisierung der bisherigen Influenzaimpfempfehlung ist entgegen der Verlautbarung in manchen Medien kein tauglicher Ansatzpunkt für die Propagierung einer angeblich schlechteren Versorgung der GKV-Versicherten gegenüber PKV-Versicherten.

2. Nach der bisherigen in der Schutzimpfungsrichtlinie verankerten Impfempfehlung, die für die GKV gilt, gibt es keine verbindliche Regelung, ob für die Impfung ein Drei- oder Vierfachimpfstoff zu verwenden ist, nachdem seit der Saison 2013/2014 auch Vierfachimpfstoffe in Deutschland verfügbar sind, die eine zweite B-Virus-Linie enthalten.

3. Nachdem die STIKO in ihrer Empfehlung vom 11. Januar 2018 für die Zukunft die Vierfachimpfung präferiert hat, wird der G-BA zügig über die Fragestellung beraten und entscheiden, ob diese Präferenzierung auch in die Schutzimpfungsrichtlinie übernommen wird. Hierfür besteht eine gesetzliche Frist von maximal drei Monaten.

4. In der Vergangenheit hat der G-BA die Empfehlungen der STIKO in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle eins zu eins in die Schutzimpfungsrichtlinie übernommen. Deshalb besteht – vorbehaltlich der Ergebnisse der endgültigen Beratung – heute keinerlei Anlass für Erklärungen, Berichte oder Spekulationen, in denen über eine Nichtumsetzung der STIKO-Empfehlung in Schutzimpfungsrichtlinie des G-BA und einer daraus folgenden angeblich schlechteren Behandlung von GKV-Versicherten gemutmaßt wird.

5. Solche Mutmaßungen sind rein spekulativ und füllen zwar Zeilen in Medien, gewinnen dadurch aber nicht an tatsächlicher und fachlicher Substanz.“

Seite 1 von 3

Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Wegelystraße 8, 10623 Berlin
Postfach 120606, 10596 Berlin

Telefon: 030 275838-811

Fax: 030 275838-805

E-Mail: presse@g-ba.de

www.g-ba.de

www.g-ba.de/presse-rss

**Ansprechpartnerinnen
für die Presse:**

Kristine Reis (Ltg.)

Gudrun Köster



Hintergrund: Leistungsansprüche der GKV-Versicherten auf Schutzimpfungen gegen die saisonale Grippe

Seite 2 von 3

Pressemitteilung Nr. 03 / 2018
vom 18. Januar 2018

Seit dem 1. April 2007 sind Schutzimpfungen Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Zuvor waren sie freiwillige Satzungsleistungen der Krankenkassen.

Grundsätzliche Voraussetzung für die Aufnahme einer Schutzimpfung in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung ist zunächst eine Empfehlung der beim Robert Koch-Institut (RKI) in Berlin ansässigen Ständigen Impfkommission (STIKO). Auf Basis der STIKO-Empfehlungen legt der G-BA die Einzelheiten zur Leistungspflicht der GKV in der [Schutzimpfungsrichtlinie](#) fest.

Bisher hatte die STIKO die Influenzaimpfung, u.a. als Standardimpfung für Personen ≥ 60 Jahre, mit einem Impfstoff mit von der WHO empfohlener Antigenkombination empfohlen. Es gab keine Empfehlung hinsichtlich des zu verwendenden Impfstoffes. Bis zur Grippesaison 2012/13 gab es ausschließlich Dreifachimpfstoffe gegen die saisonale Grippe. Seit der Saison 2013/14 sind auch Vierfachimpfstoffe in Deutschland verfügbar, die eine zweite B-Virus-Linie enthalten.

Die bislang geltenden STIKO-Empfehlungen zur Influenzaimpfung sind in der derzeit geltenden SI-RL umgesetzt. Es ist entsprechend nicht geregelt, ob für die Impfung ein Drei- oder Vierfachimpfstoff zu verwenden ist.

Zusätzlich zu den Empfehlungen der STIKO informiert das RKI, insbesondere durch [Antworten auf häufig gestellte Fragen \(FAQs\)](#) unter anderem zum richtigen Impfzeitpunkt. Danach wird allgemein empfohlen, sich bereits in den Monaten Oktober oder November impfen zu lassen. Jedoch kann es auch zu Beginn und im Verlauf der Grippewelle sinnvoll sein, eine versäumte Impfung nachzuholen.

Mit dem [Epidemiologischen Bulletin 2/2018](#), veröffentlicht am 11. Januar 2018, hat die STIKO ihre Influenzaimpfempfehlung präzisiert und empfiehlt nun für die Impfung gegen saisonale Influenza einen quadrivalenten Influenzaimpfstoff mit aktueller, von der WHO empfohlener Antigenkombination.

Diese Empfehlung und ihre Begründung werden nun in den zuständigen Gremien des G-BA beraten werden. Entsprechend § 20i Absatz 1 Satz 5 SGB V muss der der G-BA spätestens innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung der STIKO-Empfehlung eine Entscheidung zur Umsetzung in der Schutzimpfungs-Richtlinie treffen.



Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V). Entsprechend der Patientenbeteiligungsverordnung nehmen Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter an den Beratungen des G-BA mitberatend teil und haben ein Antragsrecht.

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.